ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2000

zur Änderung der Entscheidung 94/652/EG zur Festlegung der Liste der Aufgaben und der Aufgabenzuteilung im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 498)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/198/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 94/458/EG der Kommission [2] legt die Regeln für die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen fest.

(2) In der Entscheidung 94/652/EG der Kommission [3] ist die Festlegung der Aufgaben und die Verteilung dieser Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten vorgenommen worden. Artikel 3 der Richtlinie 93/5/EWG sieht mindestens alle sechs Monate eine Aktualisierung der Liste der Festlegung und der Verteilung der Aufgaben vor.

(3) Die Liste der Aufgaben muß im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft und die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich festgelegt und aktualisiert werden.

(4) Die Aufgaben müssen unter Berücksichtigung des in den Mitgliedstaaten vorhandenen Fachwissens und der verfügbaren Mittel verteilt werden, insbesondere auf die an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit teilnehmenden Einrichtungen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/652/EG mit der Liste der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen und deren Zuteilung an die Mitgliedstaaten wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18.
[2] ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 84.
[3] ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 29.

ANHANG

Liste der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
1. **Aromastoffe**		
1.1. *Chemisch definierte Aromastoffe gemäß dem Verzeichnis des Anhangs der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission* [1] — Erstellung von Berichten für die Sicherheitsbewertung chemisch definierter Aromastoffe nach Maßgabe des Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Rates [2] — Einrichtung und Führung eines traditionellen und elektronischen Archivs mit den für die betreffenden Stoffe verfügbaren Daten zu den toxikologischen Eigenschaften und zur Exposition	Dänemark (Koordinator) Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	31. Dezember 2004
3. **Kontaminanten**		
3.1. *Allgemeine Fragen*		
3.1.1. Unvorhergesehene und dringende Fragen Koordinierung des Sammelns von Daten in den Mitgliedstaaten, die für die Risikobewertung von unvorhergesehenen und dringenden Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelkontaminanten durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erforderlich sind	Italien, Vereinigtes Königreich (gemeinsame Koordinatoren) Alle Mitgliedstaaten [3]	31. Dezember 2000
3.2. *Spezifische Fragen*		
3.2.5. Vorbereitung eines Arbeitsdokuments, mit dem eine EU-Risikobewertung zu Dioxinen und damit verwandten PCB, die als Lebensmittelkontaminanten wirken, unterstützt werden soll. Das Dokument betrifft die Schätzwerte für die Aufnahme über die Nahrung in den einzelnen Mitgliedstaaten.	Niederlande, Schweden (gemeinsame Koordinatoren) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich [3]	31. März 2000
3.2.6. Bereitstellung validierter Verfahren zur Unterstützung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses im Hinblick auf 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) in hydrolysiertem pflanzlichem Protein (HVP) und anderen Lebensmitteln	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich [3]	30. Juni 2000
3.2.7. Bewertung der Aufnahme von Ochratoxin A über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten	Italien (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich [3]	31. Dezember 2000
7. **Ernährung, Allergien und Gesundheit**		
7.3. Sammlung von Daten zu Erzeugnissen, die bei extrem kalorienarmen Ernährungsweisen verwendet werden sollen	Niederlande (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich [3]	31. Dezember 2000
7.4. Studie zu in Lebensmitteln verwendeten Enzymen und Sammlung von Daten zu deren Sicherheit	Frankreich (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich	31. März 2000
8. **Verpackung für Lebensmittel**		
8.1. Erstellung von Datenblättern oder Berichten zur Risikobewertung von Stoffen, die in mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Materialien verwendet werden oder darin enthalten sind	Niederlande (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich [3]	31. Dezember 2002

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
9. **Offizielle Lebensmittelkontrolle**		
9.1. Ausarbeitung eines Arbeitsdokuments zur einheitlichen Auslegung der Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Laboratorien gemäß der Richtlinie 93/99/EWG des Rates [4]	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden [3]	31. Dezember 2000

[1] ABl. L 84 vom 27.3.1999, S. 1.
[2] ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1.
[3] Norwegen nimmt an dieser Aufgabe teil.
[4] ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.